

Spesenordnung des Aikido-Verbandes Deutschland e.V. (SO-AVD)

1 Allgemeines

- 1.1 Fahrkosten, Spesen, Übernachtungsgelder und Gebühren werden nur im Rahmen der SO-AVD und nur dann erstattet, wenn die Reise/Aufgabe durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten des AVD genehmigt wurde.
- 1.2 Es können nur Reisekosten, Spesen und Übernachtungsgelder erstattet werden, die bei größtmöglicher Sparsamkeit tatsächlich entstanden sind und notwendig waren.
Abweichungen von der SO-AVD sind nur zulässig, wenn sie für den AVD zur Kosteneinsparung führen. Sie sind ggf. durch eine Kostenvergleichsrechnung zu begründen.
- 1.3 Eine Inanspruchnahme oder Gewährung von Spesen bzw. Gebühren, die über die Bestimmungen der SO-AVD hinausgehen, ist nicht zulässig.

2 Reisekosten

- 2.1 Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bundesbahn, Bus, Straßenbahn usw.) erstattet. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Bei Fahrten mit der Bundesbahn wird für die einfache Wegstrecke bis 499 km die 2. Wagenklasse und ab 500 km die 1. Wagenklasse (ggf. mit Zuschlag) erstattet.
- 2.3 Die Durchführung von Auslandsreisen ist nur auf besondere Anordnung und nur bei Inanspruchnahme der günstigsten Wagenklasse gestattet.
- 2.4 Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Anlegung eines strengen Maßstabes nur solchen Personen gestattet, denen wegen häufiger Einsätze und aus zeitlichen Gründen die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zuzumuten ist. Die Genehmigung kann ferner erteilt werden, wenn besondere Gründe die Benutzung des eigenen PKW erforderlich machen (Transport von Akten, Geräten oder Materialien bei Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen usw.) oder wenn die Kosten geringer sind als bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. gemeinschaftliche Fahrt mehrerer spesenberechtigter Personen).
Die erforderliche Genehmigung ist in jedem Einzelfall vor Antritt der Reise einzuholen. Die Benutzung des PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Der AVD übernimmt keinerlei Haftung!
Es wird ein Kilometergeld von 0,30 €/km vergütet. Dieser Satz erhöht sich für jede mitgenommene und spesenberechtigte Person um 0,05 €/km, jedoch höchstens auf 0,45 €/km.

3 Tagegelder

3.1 Der AVD vergütet den mit Durchführung einer Reise/Aufgabe beauftragten Personen folgende Tagegelder:

Bei Abwesenheit von der Wohnung

über 12 Stunden Dauer	= € 28,00
über 10 bis 12 Stunden Dauer	= € 22,00
über 7 bis 10 Stunden Dauer	= € 14,00
über 5 bis 7 Stunden Dauer	= € 8,00

3.2 Wird einem Empfänger von Reisekosten ganz oder teilweise Verpflegung zu Lasten des AVD gewährt, ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:

Frühstück	= € 4,00
Mittag- oder Abendessen	= € 8,00
Frühstück und Mittagessen	= € 12,00
Mittag- und Abendessen	= € 16,00
volle Verpflegung	= € 20,00

4 Übernachtungsgelder

4.1 Für eine Übernachtung werden ohne Beleg € 25,00 erstattet. Höhere Übernachtungskosten sind zu belegen. Auf die Verpflichtung zur größtmöglichen Sorgfalt und Sparsamkeit wird besonders hingewiesen.

4.2 Enthalten die belegten Übernachtungskosten das Frühstück, ist das Tagegeld um € 4,00 zu kürzen.

4.3 Bei vom AVD frei gewährter Unterkunft werden keine weiteren Übernachtungsgelder erstattet.

5 Gebühren

5.1 Den im Bereich des AVD eingesetzten Lehrern/Trainern kann in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation maximal folgende Lehrgebühr erstattet werden:

1. und 2. Dan-Aikido	€ 15,00/Zeitstunde
3. und 4. Dan-Aikido	€ 20,00/Zeitstunde
5. und 6. Dan-Aikido	€ 25,00/Zeitstunde
Ab 7. Dan-Aikido	€ 30,00/Zeitstunde

Für Lehrer/Trainer, die dem AVD nicht angehören, trifft der Vorstand des AVD ggf. eine Sonderregelung.

5.2 Den im Bereich des AVD bei Dan-Theorie-Lehrgängen eingesetzten Lehrern wird eine Aufwandsentschädigung von € 30,00/ Zeitstunde erstattet. Die mit dem Unterricht verbundene Vorbereitung und Aktualisierung der Lehrunterlagen ist in der Aufwandsentschädigung enthalten. Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende und nachgewiesene Sachkosten werden gesondert erstattet.

5.3 Den im Bereich des AVD bei Danprüfungen eingesetzten Prüfern wird eine Aufwandsentschädigung von € 10,00/Zeitstunde (Prüfungsstunde) erstattet.

5.4 Die in Ziffer 5.1 genannten Lehrgebühren dürfen auch beim Einsatz von Lehrern/Trainern auf Landes- und Vereinsebene nicht überschritten werden.

6 Repräsentationsspesen

- 6.1 Zur Bewirtung von offiziellen Gästen des AVD können Kosten in Höhe der in Ziffer 3 festgelegten Tagegelder aufgewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Genehmigung gemäß Ziffer 1.1 erteilt wurde. Sie kann in zwingenden Fällen auch nachträglich eingeholt werden.

7 Formalien und Prüfung

- 7.1 Zur Abrechnung der Reisekosten ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
- 7.2 Die Prüfung der Abrechnung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, der die Reise angeordnet bzw. genehmigt hat (sachliche Richtigkeit) sowie dem Bundesschatzmeister (rechnerische Prüfung) und den Kassenprüfern des AVD.
- 7.3 Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung von Leistungen gemäß dieser Spesenordnung obliegt den Leistungsempfängern.

8 Rechtsgrundlage und Inkraftsetzung

- 8.1 Die SO-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.